

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 69

Mittwoch, den 6. September

Erscheint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 15,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



1922

Siebziger Jahrgang.

Inserate

werden mit 3,00 Mf. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Der Herr Regierungspräsident hat mir auf meinen Antrag hin einen Urlaub vom 4. bis 9. September bewilligt und mit der Vertretung den Kreissekretär Krahne beauftragt.

Belgard, den 5. September 1922.

Der komm. Landrat.

Dr. Janzen.

Verbot des Verfütterns von Brotgetreide.

Brotgetreide, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerkleinerl, sowie Mehl aus Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zur Bereitung von Futtermehl verwendet werden.

Ausnahmen von diesem Verbot können außer der Reichsgetreidestelle auch die Ortspolizeibehörden zulassen, sofern das Brotgetreide und Mehl zur menschlichen Ernährung nicht geeignet ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 500 000.— Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Ich ersuche die Polizeibehörden, darauf zu achten, daß das Verbot im § 44 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 (RGBl. S. 537 und 549) auf das Genaueste durchgeführt wird.

Belgard, den 18. August 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dr. Janzen, Regierungs-Assessor.

Betrifft

Preisausschüsse zur Ermittlung der Kartoffelpreise und Abschluß von Lieferungsverträgen zur Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln.

1. In vielfachen Besprechungen, die seitens des Reichsernährungsministers mit den Vertretern der Landwirtschaft des Handels, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Konsumgenossenschaften, des Deutschen Städtetages und anderer Interessenten im Beisein der zuständigen Behörden über die Regelung der Kartoffelversorgung für das kommende Wirtschaftsjahr abgehalten sind, haben sich die in Frage

kommenden Vertragskontrahenten, nämlich einerseits die Erzeugergenossenschaften und der nicht organisierte Großgrundbesitz, andererseits die Verbrauchergenossenschaften, die Kommunalverbände und der Handel bereit erklärt, auf breiter Basis freiwillige Lieferungsverträge abzuschließen, um auf diese Weise den Bedarf der Bevölkerung mit Kartoffeln nach Möglichkeit zu decken.

2. Hinsichtlich der Lieferfristen ist in Aussicht genommen, daß $\frac{2}{3}$ der Lieferungen bis zum 15. November 1922 und $\frac{1}{3}$ im Frühjahr 1923 ausgeführt werden soll. Im Interesse der schnellen Abwicklung der Verträge soll der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und eventuelle Streitigkeiten von einem noch zu bestimmenden Schiedsgericht erledigt werden. Im übrigen sollen die Geschäftsbedingungen für den deutschen Kartoffelhandel (Berliner Vereinbarungen 1921) maßgebend sein.

3. Es ist ferner vereinbart worden, daß als Preis derjenige Marktpreis zu gelten hat, der am Verladetage von der Berliner Kartoffel-Notierungskommission als Erzeugerpreis für den betreffenden Erzeugerbezirk notiert ist. Beim Abschluß von Lieferungsverträgen zwischen den Kontrahenten würden hierzu entsprechende Handelszuschläge treten. Hierdurch ist in klarer Weise zum Ausdruck gebracht, daß den Lieferungsverträgen nicht ein von der Berliner Notierungskommission einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzter Einheitspreis zu Grunde gelegt werden soll, sondern daß vielmehr für jeden Erzeugerbezirk ein besonderer Preis von der jeweils zuständigen Notierungskommission zu notieren ist, der von der Berliner Kommission registriert wird. Diese Preisregelung hat zur Voraussetzung, daß in Berlin und an den wichtigeren Marktplätzen, z. B. Königsberg, Stettin, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M., Köln, Notierungskommissionen für Kartoffeln gebildet werden, die mindestens einmal wöchentlich zusammenentreten und auf Grund der Marktlage Notierungen vornehmen. Diese Notierungskommissionen ersuchen wir, die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten nach Benehmen mit der Handels- und Landwirtschaftskammer zusammenzusezen und je $\frac{1}{3}$ aus Vertretern des Handels, der Landwirtschaft und der Verbraucher. Wenn auch bisher in den Notierungskommissionen Verbraucher nicht vertreten sind, muß doch

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes Dimkuhlen bei Schmenzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 1. September 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Reisegepäck von russischen Staatsangehörigen.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis zum 10. d. Mts. zu berichten, ob sich dort noch zurückgelassenes Gepäck von russischen Staatsangehörigen oder der Erlös für veräußertes Gepäck russischer Staatsangehöriger befindet.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 31. August 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Erhöhung der Kehrlohnsteure.

Mit Rücksicht auf die forschreitende Teuerung und die Erhöhung der Gesellenlöhne ist eine abermalige Erhöhung der Kehrlohnsteure notwendig geworden. Die Bezirksschornsteinfegermeister des Kreises sind daher berechtigt, vom 1. August d. J. ab zu den Sätzen der Kehrlohnsteure vom 13. Juli d. J., Kreisblatt Nr. 55 von 1922, folgende Zuschläge zu erheben:

- a) für die Stadt Belgard und Polzin 75 %.
- b) für das platte Land 100 %.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, diese Erhöhung der Kehrlohnsteure sofort zur Kenntnis der Hauseigentümer zu bringen.

Belgard, den 2. September 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Abortverhältnisse auf dem platten Lande.

Die noch mit Erledigung meiner Verfügung vom 5. Juli d. J. — R. 1231 — rücksändigen Herren Amtsvorsteher und Landjäger werden an schleunige Berichterstattung erinnert.

Belgard, den 3. September 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Die von der freien Stadt Danzig zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge sind, da Danzig dem Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 noch nicht beigetreten ist, in verkehrspolizeilicher Hinsicht in Deutschland wie jedes andere ausländische Kraftfahrzeug ohne internationalen Fahrausweis nach den Bestimmungen unter Abschnitt D der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzblatt Seite 640) zu behandeln.

Berlin W. 9, den 1. August 1922.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 3. September 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Nach der Bauordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Köslin vom 1. November 1921 hat gemäß 4b der Bauherr zum Gebrauchsabnahmetermin auf Verlangen der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden anzuweisen, in jedem Falle bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen eine Bescheinigung des Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemm Nachf., Belgard

Bezirksschornsteinfegermeisters zu verlangen und zwar bei Bauvorhaben, bei denen eine vorschriftsmäig Anlage der Schornsteine usw. nicht ohne weiteres gesichert erscheint und bei heiztechnisch schwierigen Anlagen schon zum Gebrauchsabnahmetermin, bei den übrigen minder feuergefährlichen Bauanlagen spätestens einhalb Jahr nach Fertigstellung des Baues, also etwa nach der ersten Rehrung des Schornsteins durch den Bezirksschornsteinfeger.

Köslin, den 16. Juni 1922.

Der R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t.

In Vertretung: gez. Berthold.

Veröffentlicht.

Belgard, den 4. September 1922.

Der k o m m. L a n d r a t.

Der Unterzeichnete ist vom 7.—13. September beurlaubt. Im Innendienst wird er von dem Katastersekretär Kasiske vertreten. Messungen können in dieser Zeit nicht ausgeführt werden.

G a u h l, Katasterkontrolleur.

Inseratenteil.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute bei dem Beamten Wohnungsverein in Polzin, e. G. m. b. H. Polzin, folgendes ein getragen worden:

Der erste Satz des § 3 der Satzung (Eintrittsgeld) und § 4 der Satzung (Beendigung der Mitgliedschaft) sind abgeändert.

Polzin, den 28. August 1922.

Amtsgericht.

Haut- und Bleichcreme, „Marie Morgenstern“. Schnell und sicher wirkendes Mittel gegen

Sommersprossen,

genannt die „Wunderhalbe“.

Parfümerie Morgenstern, Frankfurt a. M. Schleißbach 47. Zu hab. bei Paul Laschkowsky, Friseur, Belgard, Torstraße 14.

Strohflächse

kaufen wir als Beauftragte für die in die Flachsverförgung zusammengefügten Schlesischen Spinner, Weber und Röster und gewähren Kostlese rung von erstklassigen Webwaren zu Fabrikpreisen

F. Läser, P. Rehbein,
am hohen Tor,

Telephon Nr. 160

Zurückgekehrt.

Dr. Fischer,

Facharzt für Ohren,
Nase, Hals u. Lungen,
Stettin, Am Königstor 8.

— Privatklinik —

Zahle f. sapute und gute
Nähmaschinen, Räder

300—5000 mt.,
Gestelle, Teile

hohe Preise. Preisangebote
v. p 1976 an die Geschäft
dieses Blattes.

Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 10. September 1922 werden die Sätze für den Gütertarif erhöht.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen unserer Bahnen.

Altenbahn
Köslin-Bublitz-Belgard.
Neff.

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten
dir an Priv. Kat. 58 L frei.
Eisenmöbelfabrik Suhl (Thür.).